



GEMEINDE ANDWIL

Schutzverordnung über das Andwilermoos

vom 18. Mai 1981

Der Gemeinderat Andwil SG erlässt,

gestützt auf Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 auf Art. 98 ff des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972,

folgende Verordnung:

SCHUTZVERORDNUNG ÜBER DAS ANDWILER MOOS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das zur Zeit im Eigentum der Ortsgemeinde Andwil stehende und auf dem Plan 1:2'000 rot umrandete Gebiet.

Art. 2

Zweck

Diese Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Pflanzen- und Tierwelt des Plangebietes.

Art. 3

Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben das Recht des Bundes und des Kantons vorbehalten.

Vorbehalten bleiben namentlich die Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts über den Schutz freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen.

Die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes, des Baureglementes der Gemeinde Andwil und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Art. 4

Bauten und Anlagen

Innerhalb des Schutzgebietes sind nur standortgebundene Bauten und Anlagen zulässig. Sie haben sich so in das Landschaftsbild einzufügen, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erzielt wird.

Art. 5

Nutzung

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen für das engere Schutzgebiet gewährleistet.

Art. 6**Parkieren**

Das Parkieren der Motorfahrzeuge von Besuchern ist nur auf den dafür bestimmten und im Plan eingezeichneten Parkplätzen erlaubt.

Insbesondere ist das Befahren der Wald- und Feldstrassen untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen bleiben Fahrzeuge, welche zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Aufsicht notwendig sind.

Art. 7**Lärm**

Lärmbelästigungen, verursacht insbesondere durch Radios, Tonbandgeräte und dergleichen, sind untersagt.

Art. 8**Mitführen von Hunden**

Hunde sind an der Leine zu führen.

Art. 9**Campieren / Aufstellen von Wohnwagen**

Das Campieren mit Zelten sowie jegliches Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen ist nicht gestattet.

Art. 10**Entfachen von Feuern, Unrat**

Das Anzünden von Feuern und das Abkochen ist den Besuchern nur auf den dafür bestimmten und im Plan eingezeichneten Feuerstellen erlaubt.

Unrat darf nicht weggeworfen oder liegen gelassen werden.

Art. 11**Schutz der leblosen Natur**

Gewerbemässiges Wegnehmen und Abbauen von Erde und Torf ist grundsätzlich verboten. Bei verbreiteter Energiekrise kann der Gemeinderat, auf Antrag des jeweiligen Eigentümers, Ausnahmegewilligungen für den Torfabbau erteilen, sofern der Zweck des Schutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS ENGERE SCHUTZGEBIET**Art. 12****Geltungsbereich**

Die besonderen Bestimmungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen für das im Plan blau umrandete engere Schutzgebiet.

Art. 13

Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist nicht gestattet.

Der Gemeinderat kann ausnahmsweise das Erstellen von standortgebundenen Bauten und Anlagen, die der Erhaltung oder Bewirtschaftung des Schutzgebietes dienen, insbesondere die Errichtung eines Moorlehrpfades, bewilligen. Sie haben sich gut ins Landschaftsbild einzufügen und dürfen Flora und Fauna nicht beeinträchtigen.

Art. 14

Bewirtschaftung

Die Riedflächen sind zur Erhaltung jährlich einmal zwischen dem 15. August und dem 1. November zu schneiden; die Streu muss entfernt werden.

Die Erika- und Schilfbestände dürfen nicht jedes Jahr gemäht werden.

Es dürfen nur die auf dem Plan bezeichneten Flächen beweidet werden und nur sofern sie eingefriedet sind.

Zur Erhaltung des Schutzgebietes, insbesondere zur Verhinderung der Verbuschung und des Überhandnehmens der Fichte, sind die erforderlichen forstlichen Massnahmen entsprechend den Weisungen des Forstdienstes auszuführen.

Spezialkulturen, wie beispielsweise Baumschulen, Gemüseärten oder Rhododendrenanlagen dürfen nicht angelegt werden.

Die auf dem Plan eingetragene Christbaumkultur darf in ihrer Fläche nicht ausgedehnt werden.

Art. 15

Pflanzenschutz

Es ist verboten, Pflanzen zu pflücken, auszugraben und auszureissen.

Das Drainieren und das Anwenden von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung ist, ausgenommen in der Christbaumkultur, untersagt.

Das Düngen ist untersagt. Ausgenommen ist das Anlegen von Mist auf den sich im engeren Schutzgebiet befindlichen Mähwiesen.

Art. 16

Tierschutz

Das Jagen, Fangen und Belästigen von Tieren und das Fischen sind verboten. Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten dürfen nicht beschädigt, zerstört oder entfernt werden.

Art. 17

Abbrennverbot

Das Abbrennen der Pflanzendecke ist nicht gestattet.

Art. 18

Zutritt

Der Zutritt im engeren Schutzgebiet und der Aufenthalt darin darf nur auf den markierten Wegen erfolgen. Hunde haben keinen Zutritt.

Für Bewirtschaftung und Pflege ist der freie Zugang gewährleistet.

Art. 19

Reiten

Das Reiten im engeren Schutzgebiet ist verboten.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGENArt. 20

Ausnahmen

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna nach sich ziehen können, sind nur ausnahmsweise zulässig und dürfen den Zwecken des Schutzgebietes (Art. 2) nicht entscheidend zuwiderlaufen. Zuständig ist, in der Regel nach Anhören des St. Gallisch - Appenzellischen Naturschutzbundes, der Gemeinderat Andwil.

Art. 21

Markierung

Der Gemeinderat kennzeichnet das Schutzgebiet. Er bringt innerhalb derselben die notwendigen, zweckmässigen Markierungen an und besorgt deren Unterhalt und Kontrolle. Er kann diese Aufgaben aufgrund einer besonderen Vereinbarung der Ortsgemeinde Andwil übertragen.

Art. 22

Aufsicht und Pflege

Der Gemeinderat betraut die Ortsgemeinde Andwil, resp. den Ortsverwaltungsrat mit der Organisation und Durchführung von Pflege und Aufsicht über das Schutzgebiet.

Sollten die Organe der Ortsgemeinde hiezu nicht mehr willens sein, so bezeichnet der Gemeinderat die für die Überwachung des Schutzgebietes und für die Einhaltung vorstehender Vorschriften zuständigen Aufseher.

Art. 23

Übergangsbestimmungen

Die Bewirtschaftungsvorschriften in Art. 14, soweit diese im Widerspruch zum bestehenden Pachtverhältnis stehen, finden Anwendung ab Auflösung oder Anpassung des Pachtvertrages, spätestens aber auf den 1.1.1982

Art. 24

Behebung des rechtswidrigen Zustandes, Ersatzvornahme

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach den Art. 130 und 131 des Baugesetzes

Art. 25

Strafbestimmungen

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Vorschriften der Schutzverordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung.

Art. 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen:

Andwil SG, 10. Dezember 1979

öffentliche Auflage:

vom 17.12.1979 bis 15.01.1980

vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

18. Mai 1981